

## Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt der Universität Duisburg-Essen

Vom 04. Januar 2011

(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 1 / Nr. 1)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Richtlinie erlassen:

### 1. Selbstverpflichtung

Die Universität Duisburg-Essen hat sich im Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern, der am 7.10.2005 im Senat verabschiedet wurde, verpflichtet, sich eine Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt zu geben.

Nicht nur Beschäftigte und Studierende sollen geschützt werden, sondern alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie die Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt richten sich in der Regel gegen Frauen, sind Männer hiervon betroffen, gilt diese Richtlinie gleichermaßen.

### 2. Allgemeines Verbot

Die Universität Duisburg-Essen fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit von Frauen und Männern in allen Bereichen und stellt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Persönlichkeitsrechte aller Universitätsangehörigen und deren individuelle Persönlichkeitsgrenzen sicher. Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt verletzen diese Rechte und Grenzen schwer. Die Universität Duisburg-Essen duldet keinerlei Formen von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt, unabhängig von bestehenden strafrechtlichen Verboten.

Alle Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Leitungsaufgaben in Lehre, Forschung, Ausbildung, Verwaltung und Selbstverwaltung sind in ihrem Aufgabenbereich aufgrund ihrer Fürsorgepflicht dafür verantwortlich, dass sexualisierte Diskriminierung und Gewalt unterbleiben bzw. abgestellt werden, auf jeden Fall als Rechtsverletzungen betrachtet und behandelt werden.

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Ausbildungs- und Arbeitsplatz sowie im Studien- und Lehrbetrieb und unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Inaussichtstellung von Vorteilen gilt als besonders schwerwiegend.

### 3. Definition

Sexualisierte Diskriminierung und Gewalt ist für die Universität Duisburg-Essen gemäß der Definition des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) jede Form von unerwünschtem sexuell bestimmten Verhalten, das sich in unerwünschter verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dazu gehören: Sexuelle Handlungen und Verhaltensweisen, die nach strafrechtlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind sowie weitere sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen.

Die Gleichstellungsbeauftragte stellt in Absprache mit den unter 4.2 genannten Ansprechpersonen in der Regel einmal jährlich die (anonymisierten) Fallzahlen zusammen und berichtet darüber im Rektorat.

### 4. Prävention und Beratung

#### 4.1 Fort- und Weiterbildungen

Bei Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen werden die Themen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt am Arbeits- und Studienplatz berücksichtigt. Sie sollten zwingende Inhalte der Führungskräftebildung sein. Gender-Trainings müssen regelmäßig Bestandteil von Veranstaltungen für die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Führungsaufgaben sein. Ebenso sollten Konfliktlösungsverfahren Thema von Fort- und Weiterbildung sein, insbesondere für Personen mit Vorgesetzten- und Führungsaufgaben.

#### 4.2 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind erste Anlaufstelle für alle Anliegen im Falle von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt und bieten die Möglichkeit, in einem vertraulichen Erstgespräch weitere Schritte abzuklären. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vermitteln den betroffenen Personen auf Wunsch eine rechtliche und psychologische Beratung. Hierzu arbeitet die Universität Duisburg-Essen mit Beratungsstellen, die auf diesen Themenbereich spezialisiert sind, in Duisburg und Essen zusammen (s. Anhang).

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Falle sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sind:

- die Gleichstellungsbeauftragte,
- die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten
- die Sozialen Ansprechpartnerinnen und Sozialen Ansprechpartner der Universität Duisburg-Essen
- die Personalräte
- die Schwerbehindertenvertretung
- die Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
- die Ombudsperson für Studierende
- die Dienstvorgesetzten
- die gewählten Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unterliegen der Schweigepflicht. Die Betroffenen können sie hiervon widerruflich entbinden.

Sollten die Betroffenen sich dazu entschließen, ein formelles Beschwerdeverfahren gemäß 5.2 einzuleiten, werden sie dabei auf Wunsch von den von ihnen ins Vertrauen gezogenen Ansprechpersonen begleitet.

### 5. Verfahrensregeln

#### 5.1 Allgemeine Verfahrensregelung

Betroffene von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt werden ausdrücklich auf ihr Recht hingewiesen, sich unverzüglich an ihre Vorgesetzte oder ihren Vorgesetzten oder an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten der angeschuldigten Person zu wenden. Studierende können wählen, ob sie der Dekanin oder dem Dekan oder der Rektorin oder dem Rektor berichten. Betroffene von sexualisierter Diskriminierung und Gewalt können sich auch an die genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Fällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt wenden, da diese berechtigt sind, Beschwerden aufgrund sexualisierter Diskriminierung und Gewalt entgegenzunehmen. Sie können dies zur Wahrung ihrer Anonymität auch unter Einschaltung einer dritten Person ihres Vertrauens tun.

Die o. g. Personen, die Kenntnis von Vorfällen sexualisierter Diskriminierung und Gewalt erhalten haben, sind verpflichtet, jedem Anhaltspunkt nachzugehen.

Es ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit gewährt bleibt und dass aus den eingeleiteten Maßnahmen für die Beschwerde führende Person keine persönlichen, beruflichen oder ausbildungsbezogenen Nachteile entstehen.

Alle Schritte erfolgen im Einvernehmen mit den Betroffenen oder ihren Vertrauenspersonen. Maßnahmen können nicht gegen den Willen der Betroffenen eingeleitet werden.

Bei dem Verdacht, dass sexualisierte Diskriminierung und Gewalt vorliegen, sind zur Klärung des Falles persönliche Gespräche der Vorgesetzten und/oder der Ansprechpersonen mit den Beschuldigten unter Hinweis auf das Verbot sexualisierter Diskriminierung und Gewalt an der Universität Duisburg-Essen zu führen.

Wenn die Gespräche erfolglos bleiben oder aufgrund der Schwere des Vorfalls als nicht ausreichend oder nicht geboten erscheinen, kann eine formelle Beschwerde geführt werden.

#### 5.2 Formelles Beschwerdeverfahren

Soll auf Wunsch der betroffenen Person eine formelle Beschwerde geführt werden, leitet die Ansprechperson der betroffenen Person die Beschwerde an die Dienstvorgesetzten bzw. an die Dekanin oder den Dekan oder an die Rektorin oder den Rektor weiter. Sie kann auf Wunsch der betroffenen Person an der Prüfung der Beschwerde beteiligt werden.

Das formelle Beschwerdeverfahren wird durch eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten des Justitiariats der Universität Duisburg-Essen begleitet. Sie oder er informiert die Betroffenen über die rechtlichen Vorgehensweisen bei einer formellen Beschwerde.

Sind die Betroffenen Beschäftigte der Universität Duisburg-Essen, ist das Beschwerdeverfahren gemäß den §§ 13-16 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu führen.

Die Bestimmungen des AGG sind sinngemäß auf die Gruppe der Studierenden anzuwenden.

Kommt es durch eine Beschwerde zur Einleitung eines dienstlichen Verfahrens, wird bei beamteten Mitgliedern der Universität das dienstliche Fehlverhalten nach den Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes untersucht und ggf. geahndet. Bei nichtbeamteten Mitgliedern und Angehörigen der Universität können die privatrechtlichen Instrumente Ermahnung, Abmahnung und fristlose Kündigung zum Tragen kommen. Gegebenenfalls sind auch haus- oder strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Den Betroffenen dürfen durch ein formelles Beschwerdeverfahren keinerlei Nachteile erwachsen.

Sind die Betroffenen oder die Angeschuldigten nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität, so wird die Universität alle Möglichkeiten nutzen, entsprechende Schutzmaßnahmen für die Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie Dritten gegenüber zu ergreifen.

Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Einvernehmen mit den Betroffenen über jede Beschwerde wie auch über Vorermittlungen und den Verlauf des gesamten Verfahrens unverzüglich und umfassend unterrichtet.

## **6. Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt der Universität Duisburg-Essen vom 17. März 2006 außer Kraft.

Die Richtlinie wird auf der Homepage der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht und bei Einstellung und Amtsantritt ausgehändigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Duisburg - Essen vom 03.12.2010.

Duisburg und Essen, den 04. Januar 2011

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler  
In Vertretung

Klaus Peter Nitka

**Anhang:**

**Beratungsstellen:**

Frauenberatung Essen  
(Frauen helfen Frauen e.V.)  
Zweigertstraße 29, 45130 Essen  
Tel.: 0201/ 78 65 68  
Fax: 0201/ 72 21 361  
E-Mail: frauenberatung.essen@arcor.de  
<http://www.frauenberatung-essen.de>

Distel e.V.  
Psychologische Beratungsstelle für Frauen  
Julienstraße 26, 45130 Essen-Rüttenscheid  
Tel.: 0201/ 77 67 77  
Fax: 0201/ 8 77 60 89  
E-Mail: info@distel-ev.de  
<http://www.distel-ev.de/>

Frauenberatungsstelle Duisburg-Stadtmitte  
Frauen helfen Frauen e.V.  
Frauenberatungsstelle  
Königstr. 30, Duisburg-Stadtmitte  
Tel.: 0203/ 34 61 640  
Fax: 0203/ 34 61 642  
E-Mail: frauenberatung@web.de  
<http://www.frauen-helfen-frauen.org/>

Männer gegen Männer-Gewalt  
Ruhrgebiet e.V.  
c/o Mario Pawlowski,  
Hilgenbrink 10, 44653 Herne  
Tel.: 0172 53 72 404  
E-Mail: ruhrgebiet@gewaltberatung.org

Traumaambulanz  
LVR-Klinikum Essen  
Virchowstr. 174, 45147 Essen  
Tel.: 0201/ 72 27-521  
Fax: 0201/ 72 27-305  
E-Mail: psychosomatik@uni-essen.de  
[www.uni-essen.de/psychosomatik](http://www.uni-essen.de/psychosomatik)